

21/2008 – Jugendschutz – Alkoholsponsoring

TeleZüri Sendung Swiss Date vom 6.12.2008 und frühere

Sehr geehrter Herr X

Am 11. Dezember 2008 habe ich Ihre Beanstandung vom 9. Dezember 2008 auf postalischem Weg zugestellt erhalten. Mit Schreiben vom 11. Dezember 2008 habe ich deren Eingang bestätigt und in einem weiteren Schreiben die Geschäftsleitung von TeleZüri AG zur Stellungnahme aufgefordert. Die auf den 7. Januar 2009 datierte und vom Rechtskonsulent der Tamedia AG, Herrn Alexander Kummer, verfasste und unterzeichnete Stellungnahme ist am 8. Januar 2009 bei mir eingegangen.

Ich habe mir den beanstandeten Beitrag angesehen, die Stellungnahme des Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

Sie respektive die Vereinigung Y beanstanden, dass bei der Unterhaltungssendung „Swiss Date“ in den vergangenen Sendungen neuerdings ein alkoholisches Produkt als Co-Sponsor in der Sendung in Erscheinung trete (Freixenet). Die neuen Bestimmungen des RTVG liessen bei regionalen Radio- und Fernsehveranstaltern seit verganginem Jahr die eingeschränkte Bewerbung von alkoholischen Getränken zu. Diese Möglichkeit habe jetzt auch in die Sendung Swiss Date mit dem Co-Sponsoring Einzug gehalten.

Dass Y an die Ombudsstelle gelange und nicht ans BAKOM habe damit zu tun, dass der Auftritt der Firma Freixenet in der vorliegenden Form wahrscheinlich nicht gegen die erlassenen Richtlinien verstosse. Störend sei beim Freixenet-Auftritt, dass die Sendung Swiss Date vermutlich zu einem grossen Teil von jugendlichen oder gar minderjährigen ZuschauerInnen verfolgt und auch zu Sendezeiten ausgestrahlt werde, welche genau diese Zuschauerkategorie ansprechen würde. Das jugendliche (teilweise

Gemäss Art. 91 Abs. 3 lit. a RTVG hat die Ombudsstelle Beanstandungen zu behandeln, welche gegen Art. 4 und Art. 5 RTVG verstossen. Vorliegend geht es um die Prüfung von Art. 5 RTVG. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

Art. 5 Jugendgefährdende Sendungen

Programmveranstalter haben durch die Wahl der Sendezeit oder sonstige Massnahmen dafür zu sorgen, dass Minderjährige nicht mit Sendungen konfrontiert werden, welche ihre körperliche, geistig-seelische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden.

Bei SwissDate handelt es sich nicht um eine Sendung, welche die körperliche, geistig-seelische, sittliche oder soziale Entwicklung Jugendlicher gefährdet. SwissDate ist nicht auf Jugendliche ausgerichtet und erreicht diese nicht oder kaum. Das Durchschnittsalter des Publikums von SwissDate lag im Zeitraum Januar 2008 bis Dezember 2008 gemäss beiliegendem Auszug IHA Telecontrol bei 49.1 Jahren. Bei vielen Sendungen lag im erwähnten Zeitraum das Durchschnittsalter des Publikums bei über 50 Jahren und einmal sogar bei 53.3 Jahren. SwissDate erreicht also die erwachsenen Menschen, an die sich die Sendung übrigens auch mit der Sendezeit (nach Arbeitsschluss) richtet. Die Auffassung von Y, Freixenet sei in der Sendung SwissDate wegen des „jugendlichen“ Umfelds unangebracht und die Sendung daher jugendgefährdend, fusst wohl auf der unzutreffenden Vermutung, die Sendung werde mehrheitlich durch Jugendliche angesehen und trifft nicht zu.

Sodann ist SwissDate auch inhaltlich betrachtet keine Sendung, welche die körperliche, geistig-seelische, sittliche oder soziale Entwicklung Jugendlicher gefährdet. Vielmehr handelt es sich um eine seriöse, insbesondere nicht unsittliche Unterhaltungssendung, in der ein erwachsener Kandidat oder eine erwachsene Kandidatin eine erwachsene Partnerin bzw. einen erwachsenen Partner für eine Beziehung suchen. Die Kandidatinnen und Kandidaten ebenso wie die potentiellen Partner und Partnerinnen sind in keinem Fall minderjährig und in den Regel etwa mittleren Alters. Der durch Y beanstandete Auftritt von Freixenet ist zurückhaltend und im Sendungsgeschehen marginal: Im Rahmen des Begrüssungsgesprächs in der Sendung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Glas Freixenet angeboten und am Bildrand der Hinweis „Co Sponsor Freixenet“ eingeblendet, zudem erfolgt an Anfang und Ende der Sendung die Deklaration des Sponsorings. In der Sendung ist keine Werbung, insbesondere nicht Werbung für Freixenet oder andere alkoholische Getränke enthalten. Das ganze Geschehen der Sendung dreht sich um die Person, Beziehungssuche und Partnerwahl der Kandidatinnen und Kandidaten. Weder Inhalt noch Präsentation der Sendung sind jugendgefährdend.

Obwohl die Prüfung der Einhaltung der Werbe- und Sponsoringbestimmungen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle fällt, sei Folgendes erwähnt: Bei Telezüri handelt es sich um ein regionales TV Programm, in dem Werbung und Sponsoring

jugendgefährdend erscheint, kann nicht als „jugendgefährdende Sendung“ i. S. v. Art. 5 RTVG qualifiziert werden.“

Darüber, ob in der beanstandeten Sendung Werbe- und Sponsoringbestimmungen, dazu gehört auch das Verbot von (entgeltlicher) Schleichwerbung, des RTVG verletzt worden sind, hat sich die Ombudsstelle, was im Übrigen auch der Beschwerdeführerin bewusst ist, nicht zu äussern. Deren Überprüfung fällt in den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Bundesamts für Kommunikation (BAKOM). Die Ombudsstelle kann daher die Beanstanderin lediglich auf den ihr offenstehenden diesbezüglichen Rechtsweg verweisen.

Sie erachten es beim Freixenet-Auftritt als störend, dass die Sendung Swiss Date vermutlich zu einem grossen Teil von jugendlichen oder gar minderjährigen ZuschauerInnen verfolgt und auch zu Sendezeiten ausgestrahlt werde, welche genau diese Zuschauerkategorie ansprechen würde. Das jugendliche (teilweise minderjährige) Umfeld von Alkoholsponsoring bzw. die Produkteplatzierung sei aus Sicht der Arbus störend und aus Gründen des Jugendschutzes sehr fraglich.

Sinngemäss rügen Sie in programmrechtlicher Hinsicht eine Verletzung der Bestimmungen über den Jugendschutz (Art.5 RTVG). Nach dieser Bestimmung haben die Programmveranstalter durch die Wahl der Sendezeit oder sonstigen Massnahmen dafür zu sorgen, dass Minderjährige nicht mit Sendungen konfrontiert werden, welche ihre körperliche, geistig-seelische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden.

Bei der Sendung SwissDate handelt es sich ganz eindeutig um eine Sendung, in welcher erwachsene, zwar eher jüngere erwachsene, zweifellos aber nicht minderjährige Kandidaten und Kandidatinnen eine erwachsene Partnerin oder einen erwachsenen Partner für eine Beziehung suchen. Sie richtet sich daher unbestreitbar an Erwachsene, nicht an Jugendliche. Dass gemäss dem von der Veranstalterin eingereichten beiliegenden Auszug IHA Telecontrol das Durchschnittsalter des Publikums im Jahre 2008 bei knapp 50 Jahren lag, unterstreicht diese Feststellung und macht deutlich, dass die Vermutung von Y, die Sendung würde zu einem grossen Teil von jugendlichen oder gar minderjährigen Zuschauer und Zuschauerinnen konsumiert, nicht zutrifft. Auch die Sendezeit – die Sendung wird regelmässig nach 18.00 Uhr ausgestrahlt – fällt nicht in eine Zeit, in welcher Kinder und minderjährige Jugendliche unbeaufsichtigt Fernsehsendungen verfolgen können. Ich teile auch die Auffassung der Veranstalterin, dass die Sendung SwissDate inhaltlich betrachtet nicht geeignet ist, die körperliche, geistig-seelische, sittliche oder soziale Entwicklung Jugendlicher zu gefährden. Ich kann diesbezüglich auf die nach meinem Dafürhalten insgesamt zutreffenden Ausführungen von TeleZüri in ihrer Stellungnahme verweisen. Die Tatsache allein, dass dem oder der an einer Bar sitzenden Kandidaten oder Kandidatin ein Glas Sekt angeboten wird, macht die Sendung für sich allein noch nicht

Nach allem sehe ich in der von Ihnen beanstandeten Sendung keine relevante Programmrechtsverletzung. Ihrem Antrag, bei der zuständigen Redaktion in dem Sinne zu intervenieren, dass in Zukunft in dieser Sendung keine alkoholischen Getränke mehr beworben würden, kann ich leider nicht entsprechen, dies umso mehr, als die Ombudsstelle wie oben dargelegt keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnis hat, sondern nur Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben kann.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüssen
Dr. Guglielmo Bruni

03/2009 – Menschenwürde (kulturelles Mandat)

TeleBärn – Beitrag „Miss Earth an der Hochzeitsmesse“ vom 7.2.2009

Sehr geehrter Herr X

Mit Schreiben vom 10. Februar 2009 (am 11. Februar 2009 beim Ombudsmann respektive am 13. Februar 2009 beim bearbeitenden stellvertretenden Ombudsmann eingegangen) haben Sie den Beitrag "Miss Earth an der Hochzeitsmesse" vom 7. Februar 2009, ausgestaltet vom Fernsehsender "TeleBärn" beanstandet.

Am 13. Februar 2009 bestätigte ich den Eingang Ihrer Beanstandung und forderte TeleBärn zu einer Stellungnahme auf. Die Stellungnahme von TeleBärn vom 27. Februar 2009 ist bei mir am 2. März 2009 eingetroffen. Den beanstandeten Beitrag habe ich angesehen, die Stellungnahme des Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das maßgebende Recht und

Kammerfrau bejaht worden. Der ausgestrahlte Beitrag enthielt jedoch die bereits beschriebene Szene. Ihrem Wunsch nach Entfernung dieser Abschnitte wurde von Seiten des Veranstalters nicht stattgegeben. Das im Beitrag gezeigte Model sei am 8. Februar 2009 völlig aufgelöst und in Tränen zur Arbeit erschienenen und sagte aus, dass sie bereits mehrere entsetzte und empörte Anrufe aus dem Freundes- und Familienkreis erhalten habe. Sie sind der Meinung, dass mit der Ausstrahlung dieser Szenen das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen verletzt wurde wie auch das Redaktionsstatut der TeleBärn AG nicht eingehalten und auch nicht berücksichtigt wurde, was für Folgen dieser Beitrag für das gezeigte Model haben könnte (psychische Belastung, Probleme am Arbeitsplatz, etc.).

Der Redaktionsleiter von TeleBärn führt in seiner Stellungnahme vom 27. Februar 2009 Folgendes aus:

1. *„Ich war am 7.2.2009 Tageschef in der News-Redaktion, habe den Beitrag von Cornelia Mägert abgenommen, für die Sendung freigegeben und übernehme damit auch die Verantwortung dafür.*
2. *Desgleichen dafür, dass ich um 22:45 Uhr (also frühestens für die siebte Ausstrahlung des Beitrages) nicht die Technik für eine Korrektur alarmierte. Wobei ich im Brief von Herrn X falsch zitiert werde. Natürlich wäre es nicht um das Aufbieten von nur "einem Techniker" gegangen.*
3. *Hingegen haben wir - ohne Anerkennung irgendwelcher Schuld - am Morgen darauf den Beitrag von der Internetseite genommen. Dies, obwohl wir uns grundsätzlich die Frage stellen, ob die Persönlichkeitsrechte einer Person durch eine nicht ausdrücklich bevollmächtigte Drittperson wahrgenommen werden können.*
4. *Ein Bild, dass eine Person im Umfeld dieses Beitrages in irgendeiner Form herabgewürdigt oder in einer für Models misslichen Situation gezeigt hätte, ist mir nicht aufgefallen. Im Gegenteil: Die Bilder waren alle äußerst diskret und trotzdem nahe an der Modenschau dran.*
5. *Während des Quotes von Nasanin Nuri ist zwar im Hintergrund ein Model beim Umziehen zu sehen. Dies aber völlig weg vom effektiven Blickpunkt und nicht intimer als viele Menschen sommers in einer Badeanstalt.*
6. *Cornelia Mägert hat mit vollem Einverständnis der Ausstellungs-Organisatoren gedreht. Diese fanden den Beitrag sehr gut gemacht und können, wie sie in mir von sich aus telefonisch mitgeteilt haben, die Beschwerde von Roger X nicht verstehen.*
7. *Dass für das Fernsehen auch hinter den Kulissen gedreht wurde, war für alle Leute in der Umgebung ersichtlich. Weder vor, während noch nach dem Dreh hat sich eine der sich in der Umgebung befindenden Personen bei Cornelia Mägert gemeldet, um den Verzicht auf die Ausstrahlung irgendwelcher Bilder zu verlangen.*
8. *Die genannten und gesendeten Aufnahmen wurden weder versteckt noch in einer für die Beteiligten nicht transparenten Situation, sondern an einer Modeschau gemacht, an der sich verschiedenen Menschen einem Publikum zeigten. Der Beitrag*

der Beschwerdeführer die Verletzung anderer Gesetze (z.B. Art. 28 ZGB) oder die Verletzung des Redaktionsstatuts des Veranstalters beanstandet, so muss er an den zuständigen Straf- und/oder Zivilrichter verwiesen werden. Ich behandle deshalb diese Beanstandung lediglich unter dem Aspekt von Art. 4 und 5 RTVG, wobei die Achtung der Menschenwürde im Vordergrund steht. In der Stellungnahme des Veranstalters wird die Frage aufgeworfen, ob die Persönlichkeitsrechte einer Person durch eine nicht ausdrücklich bevollmächtigte Drittpersonen wahrgenommen werden können. Diese Frage braucht im Rahmen dieses Verfahrens nicht beantwortet zu werden, ist doch gemäß Art. 92 RTVG jede Person berechtigt, eine Sendung bei der zuständigen Ombudsstelle zu beanstanden. Insofern kann somit unter Beachtung des soeben eingeschränkten Beurteilungsrahmens auf die Beanstandung von Herrn X eingetreten werden.

Der Schutz der Menschenwürde gehört gemäß der Rechtsprechung der unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu den sensiblen Bereichen des kulturellen Mandats. Der Schutz umfasst einerseits die dargestellten Personen, andererseits aber auch die Würde des Menschen in umfassender Weise als kulturelle und gesellschaftliche Werteordnung.

In der beanstandeten Schlussequenz des Beitrages wird die Hauptprotagonistin, Miss Earth Schweiz 2008, in der Umkleidezone der Models interviewt. Die Aufnahme fokussiert das Gesicht der Interviewten, welches etwa rund vier fünftel des Gesamtbildes einnimmt. Aber auch wenn das Gesicht der Interviewpartnerin den größten Teil des Bildes einnimmt, ist der Hintergrund gut zu erkennen. Durch die Tatsache, dass die im Hintergrund gezeigten Personen ständig in Bewegung sind, schweift der Blick des Fernsehzuschauers leicht von der interviewten Person ab. Trotz des relativ engen Ausschnitts auf der rechten Seite ist mir schon beim ersten Betrachten des Beitrags das fragliche Model beim Umziehen aufgefallen. Auch verschiedene unbefangene Personen aus meinem Büro, die von der Beschwerde nichts wussten und denen ich den Beitrag gezeigt habe, wiesen sofort auf die Dame hin, die fast nackt auf der rechten Seite beim Umziehen zu sehen war. Ich teile somit die Ansicht des Veranstalters nicht, dass die besagte Person völlig weg vom effektiven Blickpunkt erschien.

Aber auch wenn sich der Blick des Zuschauers oder der Zuschauerin weg von der interviewten Person auf das Model beim Umziehen richtet, so wird dieses im Beitrag nicht lächerlich gemacht oder der Verunglimpfung preisgegeben. Es darf erwartet werden, dass sich Models in einem Umkleideraum umziehen. Die Sequenz wurde zudem einmal unterbrochen durch einen anderen Filmausschnitt, was meiner Ansicht nach die gezeigten Szenen des sich umziehen Models weiter relativieren. Ich kann somit in dem beanstandeten Beitrag keine Verletzung der Menschenwürde des gezeigten Models erblicken.

von Art. 93 Abs. 3 RTVG. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI, Schwarztorstraße 59, Postfach 8547,3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Oliver Sidler

05/2009 – Menschenwürde (kulturelles Mandat) Diskriminierung Behinderter

Radio 105 – diverse Radioansagen vom 30.4. und 6.5.2009

Sehr geehrter Herr X

Am 1. Mai 2009 hat mir das Bundesamt für Kommunikation Ihre Beschwerde vom 30. April 2009 zuständigkeithalber zugestellt. Am 3. Mai 2009 habe ich Sie gebeten, die formal und inhaltlich ungenügende Beschwerde zu verbessern und zu ergänzen. Am 8. Mai 2009 ist die verbesserte Beschwerde bei mir eingegangen. Mit Schreiben vom 9. Mai 2009 habe ich deren Eingang bestätigt und in einem weiteren Schreiben vom gleichen Tag die Geschäftsleitung von Music First Network AG zur Stellungnahme aufgefordert. Diese Stellungnahme ist am 20. Mai 2009 bei mir eingegangen.

Ich habe die Stellungnahme des Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

In Ihrer Beanstandung beschweren Sie sich über diverse Radioansagen des Senders, wie „He du Dubel mach lüter, das isch one o five“ und „He du Mongo mach lüter, das isch one o five“. Gerade die Verwendung der Bezeichnung „Mongo“ erachten Sie als diskriminierend gegenüber den mit der Krankheit betroffenen Personen, aber auch ganz allgemein als beleidigend für die Zuhörer. Die Aussage sei auch nicht vorbildlich

auch einmal den Bogen überspannen oder politisch unkorrekt klingen. Auf diesem schmalen Grad zwischen Authentizität und Vorbildfunktion bewegen wir uns ständig, und versuchen dabei, in verschiedenen Bereichen eher mit gutem Vorbild voranzugehen, ohne jedoch als Lehrmeister aufzutreten. Gewiss ist dies nicht immer eine leichte Aufgabe und mit Bestimmtheit ist dieser Spagat auch nicht immer zu schaffen.

Im beanstandeten Beispiel war es jedoch nie unsere Absicht, mit dem Begriff „Mongo“ Menschen zu diskriminieren, die von dieser Krankheit betroffen sind. Dass dies von Herrn X dennoch so aufgefasst wurde, hat uns sehr leid getan und ich habe mich bei ihm persönlich dafür entschuldigt. Der besagte Jingle wurde in der Zwischenzeit zudem aus dem Programm entfernt.“

Der Geschäftsführer des Veranstalters hat den primär beanstandeten Jingle „Du Mongo, mach emol lüter, das isch 105“ aufgrund der Beanstandung aus dem Programm entfernt und sich beim Beschwerdeführer für die nach seiner Auffassung damit zusammenhängende Diskriminierung von Personen, die an einem sog. Down-Syndrom leiden, entschuldigt. Es sei nie seine Absicht gewesen, mit dem Begriff „Mongo“ Menschen zu diskriminieren, die von dieser Krankheit betroffen seien. Damit hat der Veranstalter dem primären Anliegen von Herrn X Rechnung getragen, und dies wohl zu Recht, da die Verwendung des Begriffs „Mongo“ als Schimpfwort zumindest einen diskriminierenden Anstrich hat, indem mit diesem Begriff unbestreitbar Menschen im Zusammenhang gebracht werden, die an der genannten Behinderung leiden. Auf die Frage, ob hier eine programmrechtlich relevante Verletzung der Menschenwürde durch eine Bloßstellung und Erniedrigung einer Menschengruppe vorliegt oder ob nur eine programmrechtlich nicht zu beanstandende Geschmacksfrage zur Diskussion steht, muss daher nicht weiter eingegangen werden. Ganz persönlich meine ich, dass es eine wesentliche Aufgabe der Veranstalter ist, dafür zu sorgen, dass Behinderte grundsätzlich nicht herab gewürdigt werden. Daran ändert meines Erachtens auch die an sich zutreffende Aussage des Veranstalters nichts, dass der Begriff „Mongo“ im umgangssprachlichen Vokabular der heutigen Jugendlichen – und damit dem Zielpublikum des Senders – (leider) einen Stammplatz einnimmt und dass sich wohl viele Jugendliche sich nicht einmal bewusst sind, wer genau mit diesem Begriff angesprochen wird. Hier hat die Vorbildfunktion des Jugendsenders zum Tragen zu kommen auf Kosten des „Authentizität“ und des Mainstream. Und dies wohl ohne Schaden, da es an mehr oder weniger originellen Alternativen als Ersatz zur gewählten Bezeichnung unbestreitbar nicht mangelt, wie etwa „Du Pflock“ und dergleichen.

Ganz eindeutig programmrechtlich nicht relevant scheint mir der andere beanstandete Satz „Du Dubel, mach emol lüter, das isch 105“, zumal mit der ganz allgemeinen Verwendung des Begriffs „Dubel“ niemand herabgewürdigt wird und daher keine

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Guglielmo Bruni

06/2009 – Menschenwürde (kulturelles Mandat) – Sachgerechtigkeitsgebot

TeleM1 – Sendung Aktuell vom 10.-11.7.2009

Sehr geehrter Herr X

Ihre Beanstandung vom 3. August 2009 (Postaufgabe 4. August 2009) konnte ich am 8. August 2009 am Postschalter abholen. Mit Schreiben vom gleichen Tage habe ich den Erhalt der Beanstandung bestätigt und Ihnen unter Verweis auf Art. 92 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) mitgeteilt, dass eine Beanstandung innert 20 Tagen nach der Ausstrahlung bei der zuständigen Ombudsstelle einzureichen sei. Prima vista scheine daher die erst am 4. August 2009 zur Post gebrachte Beschwerde verspätet zu sein, da die 20-tägige Frist spätestens (im Falle einer weiteren Ausstrahlung am 11.7.2009) am Freitag, den 31. Juli 2009, abgelaufen sei. Da die Einhaltung der Fristen von Amtes wegen zu beachten seien, könnte die Ombudsstelle auf Ihre Beschwerde formell nicht eintreten. Ich habe Ihnen die Gelegenheit gegeben, zu diesen Ausführungen Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom gleichen Tage habe ich die Beanstandung der Geschäftsleitung von Tele M1 AG vorerst zur Kenntnisnahme zugestellt. Mit Schreiben vom 10. August 2009 haben Sie dargelegt, dass Sie circa 10 Tage nach der Aussendung des Beitrags über die Homepage der AZ Medien die Rubrik Ombudsmann angeklickt und dort ein Formular mit Ihren Personalien sowie versehen mit einem Kommentar und der Begründung für die Kontaktaufnahme ausgefüllt hätten. Da Sie keine Rückmeldung erhalten hätten, hätten Sie circa 10 Tage später nachgedoppelt und den eingeschriebenen Brief persönlich an die Ombudsstelle geschickt. Sie beantragen daher, dass auf die Beschwerde materiell eingetreten werde. Mit Schreiben vom 12. August 2009 stellte ich ihre Stellungnahme dem Veranstalter zur materiellen Stellungnahme der Beanstandung zu. Diese ist am 28. August 2009 bei mir eingegangen.

Ich habe die Stellungnahme des Veranstalters gelesen, die beanstandete Sendung angesehen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen oder ihm in

aufrecht erhalten werden kann. Wenn eine Person vom Veranstalter, wie hier, nicht oder nicht richtig über das korrekte Beanstandungsverfahren orientiert wird, deswegen diese an eine nicht mehr bestehende, aber vom Veranstalter selbst angegebene Einrichtung richtet und daher die Frist verpasst, kann ihm dies gemäss der Rechtsprechung (vgl. BGE 124 II 265ff, insbes. E.4) nicht zum Schaden gereichen.

In Ihrer Beanstandung rügen Sie ruf schädigende Falschmeldungen sowie rechtswidrige Sachverhalte gegen Ihre Person in einer Berichterstattung im „Aktuell“ vom 10. Juli 2009. In diesem Beitrag sei über den seit dem 20. Lebensjahr einäugig sehenden Rentner P.P. berichtet worden, welcher im Jahre 2005 als Autofahrer eine Schülerin tödlich verletzt hatte, nachdem er schon vorher Kollisionen mit anderen Fahrzeugen ausgelöst hatte. Immer wieder sei Ihnen vorgeworfen worden, dass Sie Herrn P.P. haben fahren lassen. Die gezeigten Bilder seien tendenziös und immer gegen Sie gerichtet gewesen. Sie seien zum Feindbild geworden. Alte Unfallbilder mit dem hinkenden einäugigen Rentner und Ihr Vollbild suggerierten zusammen mit dem Text, dass Sie P.P. hätten fahren lassen. Dies sei nachweislich falsch. Die Ausführungen seien zum wiederholten Male ruf schädigend und hätten Sie in Misskredit gebracht. Eine Wiedergutmachung würden Sie juristisch einfordern. Die politische Diskussion um Melderecht und Meldepflichten von Ärzten, Juristen, Karoseriespenglern für Fahrzeuglenker, Delinquenten, Straftäter müsse geführt werden, aber nicht einseitig auf Autofahrer und Rentner bezogen und habe mit diesem Fall definitiv nichts zu tun. Was gelte bei uns das Persönlichkeitsrecht? Was gelte das Klientengeheimnis?

Der Chefredaktor von TeleM1, Herr Stefan Gassner, führt in seiner Stellungnahme im Wesentlichen was folgt aus:

„... Tele M1 hat zwei Berichte im Zusammenhang mit der Verfahrenseinstellung betreffend fahrlässiger Tötung gegen Dr. X ausgestrahlt.

Der erste Bericht wurde am 10. Juli 2009 gesendet. Unsere Journalistin hat in diesem Bericht klar zum Ausdruck gebracht, dass Dr. X nicht gegen das Gesetz verstossen hat und deswegen das Verfahren gegen ihn eingestellt wurde.

Wie Dr. X sagt, hat er P.P. im Februar 2003 untersucht und festgestellt, dass er schwere Sehschwächen hat. Diese Beanstandungen hat er den Behörden aber nicht mitgeteilt. Konkret musste die Staatsanwaltschaft abklären, ob ein Arzt die Pflicht hat, fahruntfähige Lenker den Behörden zu melden. Die Aargauer Staatsanwaltschaft kam zum Schluss, dass ein Arzt dies machen kann, aber von Gesetzes wegen nicht verpflichtet ist dazu.

Unsere Journalistin hat in ihrem Bericht wortwörtlich gesagt: "Obwohl ein Hausarzt vo

vereinbart, dass Tele M1 noch einmal einen Bericht produziert und Dr. X direkt zum Fall interviewt wird. (Eine erste Anfrage hat er am 10. Juli 2009 über eine Arztpraxisangestellte abgelehnt.)

Der zweite Bericht wurde dann am 12. Juli 2009 auf Tele M1 ausgestrahlt. Darin hat Dr. X detailliert geschildert, wie die Untersuchung von P.P. abgelaufen ist...."

Die Ombudsstelle hat vorab abzuklären, ob eine Programmrechtsverletzung vorliegt, nicht dagegen, ob in einem Beitrag auch straf- oder zivilrechtliche Tatbestände erfüllt worden sind.

Sie rügen in programmrechtlicher Hinsicht sinngemäss im Wesentlichen eine Verletzung des in Art. 4 Abs. 2 RTVG verankerten Sachgerechtigkeitsgebots sowie eine Verletzung des kulturellen Mandats gemäss Art. 4 Abs.1 und 3, Art. 5 RTVG, im speziellen eine Verletzung der Menschenwürde.

Das Sachgerechtigkeitsgebot besagt, dass bei Sendungen mit Informationsgehalt, wie in der vorliegenden Art, das Publikum in die Lage versetzt werden muss, sich aufgrund der vermittelten Fakten und Meinungen eine eigene Meinung zu den behandelten Themen bilden zu können. Umstrittene Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck einer Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind nicht relevant. Hat sich das Publikum keine eigene Meinung über den Sachverhalt oder ein Thema bilden können, stellt sich (und erst dann) die Frage, ob zentrale journalistische Sorgfaltspflichten eingehalten wurden. Ist dies nicht der Fall, liegt eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots vor.

Der beanstandete Beitrag der Informationssendung „Aktuell“ greift die Thematik auf, dass auf unseren Strassen Personen unterwegs sein können, die aus gesundheitlichen Gründen eigentlich nicht Auto fahren dürfen. Beanstandet wird, dass die heutige Gesetzgebung, keine Meldepflicht für Ärzte, die dies feststellten, besteht. Als konkretes Beispiel wird der Fall des einäugig sehenden und dementen P.P. aufgegriffen, der im Jahre 2005 mit seinem Personenwagen in Brugg mehrere Verkehrsunfälle produzierte und letztlich auch eine jugendliche Velofahrerin tödlich verletzte. Gezeigt mit Vollbild, wird nebst P.P. auch sein dannzumaliger Hausarzt, der heutige Beschwerdeführer. Kommentiert wird letztere Sequenz von der Redaktorin mit folgenden Worten (hier in Schriftdeutsch): „Obwohl sein Hausarzt von der Demenz Kenntnis hatte, hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen den Arzt eingestellt. Der Grund: Gemäss Strassenverkehrsgesetz können Ärzte zwar Fahruntfähige der Behörden melden, sie müssen es aber nicht, die der Gesetzesartikel zeigt.“

Diese Aussage war nachweislich falsch, zumal Dr. X bei seinen Untersuchungen im

anheim gestellt.

Dieses verzerrte Bild der im Bericht vermittelten Fakten war meines Erachtens geeignet, den Zuschauern ein falsches Bild über den tatsächlichen Sachverhalt im Fall P.P. zu vermitteln: Der Zuschauer wird das Nichterkennen der Diagnose „Demenz“ durch Dr. X als ärztliche Nachlässigkeit interpretiert haben mit fatalen Folgen für P.P. und die von ihr getötete Velofahrerin, ohne dass jener wegen lascher Gesetzesbestimmungen nicht strafrechtlich zur Rechenschaft hat gezogen werden können. Im Beitrag wird auch nicht erwähnt, dass die ärztlichen Untersuchungen von Dr. X mehr als zwei Jahre vor dem fatalen Unfall durchgeführt worden sind. Es wird daher der Anschein erweckt, dass diese kurz dem Unfall stattgefunden haben, und es wird der Zuschauer daher eine Kausalität der ärztlichen (Un-)tätigkeit für den Unfall umso eher – zu Unrecht – annehmen.

Das Publikum konnte sich aufgrund der vermittelten Fakten so kein zuverlässiges Bild über den Geschehensablauf im Falle P.P. machen. Es konnte sich zwar eine eigene Meinung bilden, aber diese war durch die mangelhafte Darstellung der Fakten verfälscht. Die Unkorrektheiten betrafen nach meinem Dafürhalten auch nicht (nicht zu beachtende) Nebenpunkte, sondern vorab, was die Berichterstattung über den Beschwerdeführer anbelangt, wesentliche, ja zentrale Sachverhalte. Es liegt nach meinem Dafürhalten eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots vor.

Es stellt sich weiter die Frage, ob die journalistischen Sorgfaltspflichten eingehalten worden sind. Ich neige dazu, dies zu bejahen. Die Sorgfaltspflicht verlangt, dass nichts zu sagen oder zu zeigen ist, was nicht nach bestem Wissen und Gewissen für wahr gehalten wird. Wie der Veranstalter in seiner Stellungnahme selbst erklärt, war die Erwähnung des Begriffs „Demenz“ unkorrekt. Diese Fehler lässt sich nicht entschuldigen, zumal es hier nicht um einen Beitrag handelt, der zeit gebunden war. Es wird auch nicht dargelegt, auf welche Quelle sich die Journalistin gestützt hat.

Der beanstandete Bericht verletzt nach dem Gesagten daher das Sachgerechtigkeitsgebot.

Die Programmbestimmung der Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit gemäss Art. 4 Abs.1 RTVG erfasst neben der Wahrung des Sittlichkeitsgefühls in geschlechtlichen Dingen auch den Schutz grundlegender kultureller Werte, wozu insbesondere der Schutz von Kindern und Jugendlichen und der Menschenwürde gehören. Zu letzteren gehört auch der Schutz der Privatsphäre. Geschützt ist die Privatsphäre von Personen, es sei denn, es liege ein überwiegendes öffentliches Interesse vor. Ich vermag kein überwiegendes Interesse dafür zu erkennen, dass im Rahmen des beanstandeten Berichts das Vollbild des Beschwerdeführers hätte gezeigt werden müssen. Eine Einwilligung desselben lag auch nicht vor. Damit verletzt der Beitrag auch die Privatsphäre des Beschwerdeführers, der im Kontext mit den (unberechtigten)

Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Guglielmo Bruni

07/2009 – Menschenwürde (kulturelles Mandat) – öffentliche Sittlichkeit

Radio Energy – Sendung „Mein Morgen“ vom 30.9.2009 (Bärchen&Hasi)

Sehr geehrte Frau X

Am 1. Oktober 2009 haben Sie mir Ihre Beanstandung per E-Mail übermittelt. Gleichentags habe ich Ihnen den Eingang schriftlich bestätigt und sie aufgefordert, mir Ihre Beanstandung unterzeichnet zuzustellen. Die unterzeichnete Beanstandung haben Sie mir umgehend zugestellt und damit den gesetzlichen Erfordernissen Rechnung getragen. Mit Schreiben vom 1. Oktober 2009 habe ich die Geschäftsleitung von Radio Energy Zürich zur Stellungnahme aufgefordert. Diese Stellungnahme ist innert erstreckter Frist am 6. November 2009 bei mir eingegangen.

Ich habe die Stellungnahme des Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

In Ihrer Beanstandung beschwerten Sie sich darüber, dass in der obigen Sendung von den Moderatoren beim Paar-Spiel folgende Frage gestellt worden sei: „Wenn Du mit Deiner Mutter Sex hättest, wie würdest Du sie nehmen?“. Diese Frage entsetze und schockiere den Hörer. Dieser denkbare Tatbestand sei auch von Gesetzes wegen strafbar und ein furchtbares Vergehen. Sie können sich vorstellen, dass Personen, die Inzest erlebt hätten beim Hören dieser Sendung noch viel mehr schockiert seien als Sie selbst. Sendungen dieser Art führten dazu, dass Inzest verharmlost werde und den einen oder anderen psychisch Kranken auf die Idee bringe, sich an einem

Bei „Bärchen&Hasi“ spielen jeweils ein Paar und der Moderator sowie in einigen Fällen auch der Co-Moderator mit. Die Moderatoren stellen dem Paar voneinander getrennt drei Fragen zu ihrer Beziehung bzw. zum Partner. Stimmen die Antworten überein, gewinnt das Paar einen Preis. Die ersten zwei Fragen sind meistens simple Fragen aus dem Umfeld des Paares wie zum Beispiel: „Welche Lieblingsfarbe hat die Schwiegermutter?“, „Wann haben sie sich zum ersten Mal getroffen?“, „Wo geht der Partner am liebsten in die Ferien?“, etc. Die dritte Frage dreht sich immer um das Sexleben der beiden Teilnehmer.

Es ist klar, dass dieses Spiel zur Unterhaltung dient und in entsprechend humorvollen, ironischen und witzigen Rahmen stattfindet. Es ist auch nicht von der Hand zu weisen, dass den Reiz des Spiels sowohl für das Paar wie aber auch für die Hörer die dritte Frage ausmacht. Unter diesem Aspekt müssen deshalb auch die Fragen und Aussagen der Teilnehmer und der Moderatoren bewertet werden. Durch die Erfahrung und die Reaktionen unserer Hörer in den vergangenen Jahren haben wir eine grosse Sensibilität entwickelt, wie weit wir bei dieser dritten Frage gehen können und haben intern auch Grenzen definiert. Es kann sein, dass aber auch Fragen, die sich innerhalb dieser von uns definierten Grenzen befinden, für einige von unseren Hörern jedoch bereits zu weit gehen. Wir sind uns dieses Umstands bewusst und lassen dies auch in unsere Arbeit einfließen. Verhindern werden wir dies jedoch leider nicht können.

Bei der beanstandeten Ausgabe von „Bärchen&Hasi“ vom 30. September 2009 sind die von uns definierten Grenzen jedoch klar überschritten worden. Wir haben intern umgehend entsprechende Massnahmen getroffen, die involvierten Mitarbeiter verwarnt und alle Mitarbeiter nochmals über die Regeln im Umgang mit Sex sensibilisiert. Die entsprechende Ausgabe wurde überall entfernt und ist für unsere Hörer nicht mehr zugänglich. Zudem werden die Regeln für die bei der Produktion von „Bärchen&Hasi“ involvierten Mitarbeitern nochmals verschärft. Wir haben auch mit dem betreffenden Paar Kontakt aufgenommen, welches beim Spiel freiwillig mitwirkte und auch die Fragen freiwillig beantwortete.

Wir entschuldigen uns in aller Form bei allen unseren Hörern, die die dritte Frage im „Bärchen&Hasi“ vom 30. September 2009 entsetzt hat. Es war in keinster Weise unsere Absicht, und auch nicht die Absicht unseres Moderators, etwas zu verharmlosen oder jemanden zu verletzen.

Wir halten die Befürchtungen von Frau X jedoch für unbegründet, dass man dadurch Hörer auf die Idee bringe, sich an einem Familienmitglied zu vergehen.

Ich habe mich persönlich um alle Anfragen und Mails im Zusammenhang mit der beanstandeten Ausgabe von „Bärchen&Hasi“ gekümmert. Leider ist Frau X jedoch nicht auf uns zugekommen, sonst hätten wir ihr gerne in einem persönlichen Gespräch unsere Sicht der Dinge dargelegt und uns bei ihr entschuldigt....“

sexuellem Inhalt sind dann unsittlich, wenn sie reinem Selbstzweck dienen und/oder Menschen zu Unterhaltungszwecken zum Objekt voyeuristischer Neigungen entwürdigen.

Satirische und generell humoristische Äusserungen geniessen einen erhöhten Schutz. Voraussetzung ist, dass der satirische bzw. humoristische Charakter einer Darstellung oder eines Textes gegeben ist und für das Publikum als solcher erkennbar ist. Es bestehen aber Grenzen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenwürde oder den religiösen Gefühlen. Letztere dürfen nicht in erheblicher Weise berührt werden.

Art. 93 Abs. 3 BV bzw. Art. 6 RTVG gewährleisten die Programmautonomie des Veranstalters. Es sind daher insbesondere auch Sendungen mit sexuellem Anstrich zulässig. Eine Grenze liegt in der Art und Weise der redaktionellen und gestalterischen Umsetzung. Entsprechende Darstellungen dürfen, wie oben schon ausgeführt wurde, nicht als Selbstzweck dienen oder die Menschen zu Unterhaltungszwecken zum Objekt voyeuristischer Neigungen entwürdigen. Dabei ist aber ein objektiver Massstab für die programmrechtliche Beurteilung anzuwenden.

Mit Ihrer Beanstandung machen Sie sinngemäss eine Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit geltend. Sie stossen sich daran, dass der Moderator während einer Morgensendung im Rahmen des Spiels „Bärchen&Hasi“ dem beteiligten Paar je die Frage gestellt habe: „Wenn Du mit Deiner Mutter Sex hättest, wie würdest Du sie nehmen?“. Diese Frage entsetze die Hörer. Sie verharmlose den Straftatbestand des Inzestes. Sie sei geeignet, psychisch Kranken auf die Idee zu bringen, sich an einem Familienmitglied zu vergehen. Sie hoffen sehr, dass solche niveaulosen Formate in Zukunft keine Chance mehr hätten, über den Äther verbreitet zu werden.

Ich gehe mit Ihnen einig, dass sich der Moderator mit der dritten Frage im Spiel „Bärchen&Hasi“ zu einer krassen Geschmackslosigkeit hat hinreissen lassen. Er ist dabei auf ein bedenklich tiefes Niveau hinabgeglitten. Die Ombudsstelle hat zwar grundsätzlich die Qualität einer Sendung nicht zu beurteilen. Zu überprüfen sind die Sendungen einzig darauf, ob diese programmrechtliche Bestimmungen verletzen. Solche sind nach meinem Dafürhalten hier denn auch verletzt worden.

Beim Spiel „Bärchen&Hasi“ handelt es sich um ein Unterhaltungsspiel, welches in einem humorvollen, witzigen und lockeren Rahmen stattfindet. Die beteiligten Paare wissen von vornherein, was auf sie zukommt. Es ist ihnen bekannt, dass die dritte Frage jeweils sich auf ihr Sexleben bezieht. Insofern nehmen Sie es auch in Kauf, dass sie Intimitäten über ihr Sexleben der Hörerschaft preisgeben müssen. Gegen derartige Fragen ist, auch wenn sensible Hörer daran Anstoss nehmen würden, grundsätzlich programmrechtlich nichts einzuwenden, soweit sie sich in vernünftigen Grenzen bewegen. Wie Herr Büchi in seiner Stellungnahme ausführt, wurden beim Sende-

mit der Aussage „gar nicht“ beantworten. Spätestens hier hätte der (erfahrene) Moderator das Dilemma beim Kandidaten und die Auswirkungen der peinlichen Frage erkennen, die entsprechenden Konsequenzen ziehen können und etwa die andere vorbereitete dritte Frage stellen sollen. Stattdessen hat er den unter dem Druck des Spiels und der Lifesendung stehenden Kandidaten dazu genötigt, sich zu einer Antwort hinreissen zu lassen, die er eigentlich gar nicht von sich geben wollte. Er hat mit anderen Worten den völlig perplexen Kandidaten, ohne Rücksicht auf seine Meinung und seine Gefühle, als Werkzeug im Dienste der Unterhaltungsshow benutzt und eigentlich missbraucht. Bedenklich erscheint mir auch, dass der Moderator ohne Not den Namen und Vornamen der nicht beteiligten Mutter erfragt hat und diese damit auch blossgestellt hat. Nach allem halte ich Ihre Beanstandung auch unter programmrechtlichen Gesichtspunkten für berechtigt. Mit Herrn Büchi glaube ich allerdings nicht, dass die Frage geeignet sei, psychisch kranke Hörer auf die Idee zu bringen, sich an einem Familienmitglied zu vergehen.

Ihre Intervention und diejenige anderer Hörer hat dazu geführt, dass die Geschäftsleitung von Radio Energy sich mit der ganzen Angelegenheit intensiv befasst und, wie sich aus der Stellungnahme von Herrn Büchi ergibt, die Konsequenzen aus diesem Vorfall gezogen hat. Die beteiligten Mitarbeiter sind verwarnt worden und es wurden die internen Regeln für die bei der Produktion involvierten Mitarbeiter bei der Produktion „Bärchen&Hasi“ nochmals verschärft. Ausserdem hat die Geschäftsleitung mit dem betreffenden Paar nachträglich Kontakt aufgenommen. Schliesslich hat der Geschäftsführer sich persönlich um alle Anfragen und Mails in dieser Sache gekümmert und sich bei den betroffenen Hörern entschuldigt.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüssen
Dr. Guglielmo Bruni

08/2009 – Menschenwürde (kulturelles Mandat) – öffentliche Sittlichkeit

Radio Energy – Sendung „Mein Morgen“ vom 30.9.2009 (Bärchen&Hasi)

Sehr geehrter Herr X

Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

In Ihrer Beanstandung beschweren Sie sich darüber, dass in der obigen Sendung von den Moderatoren beim Paar-Spiel folgende Frage gestellt worden sei: „In welcher Stellung würdest Du Sex mit Deiner Mutter machen?“. Diese Frage sei eine unsittliche und strafrechtlich verbotene Darstellung. Sie verstosse auch gegen das Gebot der Menschenwürde. Zur Sendezeit müsse mit Minderjährigen und Kindern gerechnet werden. Der Sachverhalt stelle eine Konfrontation dar, welche die sittliche und soziale Entwicklung Minderjähriger gefährde. Sie beantragen, den Vorfall angemessen zu behandeln und Kraft des Amtes eine Strafanzeige einzureichen.

Der Geschäftsleiter von Radio Energy Zürich, Herr Dani Büchi, führt in seiner Stellungnahme unter anderem was folgt aus:

„Beim beanstandenden Spiel handelt es sich um ein weltweit erfolgreiches Format, das bei Energy Zürich unter dem Namen „Bärchen&Hasi“ seit dem 15. August 2003 an jedem Wochentag in der Morgenshow ausgestrahlt wird. Bis heute hat Energy Zürich über 1'200 Ausgaben von „Bärchen&Hasi“ produziert und ausgestrahlt.

Bei „Bärchen&Hasi“ spielen jeweils ein Paar und der Moderator sowie in einigen Fällen auch der Co-Moderator mit. Die Moderatoren stellen dem Paar voneinander getrennt drei Fragen zu ihrer Beziehung bzw. zum Partner. Stimmen die Antworten überein, gewinnt das Paar einen Preis. Die ersten zwei Fragen sind meistens simple Fragen aus dem Umfeld des Paares wie zum Beispiel: „Welche Lieblingsfarbe hat die Schwiegermutter?“, „Wann haben sie sich zum ersten Mal getroffen?“, „Wo geht der Partner am liebsten in die Ferien?“, etc. Die dritte Frage dreht sich immer um das Sexleben der beiden Teilnehmer.

Es ist klar, dass dieses Spiel zur Unterhaltung dient und in entsprechend humorvollen, ironischen und witzigen Rahmen stattfindet. Es ist auch nicht von der Hand zu weisen, dass den Reiz des Spiels sowohl für das Paar wie aber auch für die Hörer die dritte Frage ausmacht. Unter diesem Aspekt müssen deshalb auch die Fragen und Aussagen der Teilnehmer und der Moderatoren bewertet werden. Durch die Erfahrung und die Reaktionen unserer Hörer in den vergangenen Jahren haben wir eine grosse Sensibilität entwickelt, wie weit wir bei dieser dritten Frage gehen können und haben intern auch Grenzen definiert. Es kann sein, dass aber auch Fragen, die sich innerhalb dieser von uns definierten Grenzen befinden, für einige von unseren Hörern jedoch

und auch die Fragen freiwillig beantwortete.

Wir entschuldigen uns in aller Form bei allen unseren Hörern, die die dritte Frage im „Bärchen&Hasi“ vom 30. September 2009 entsetzt hat. Es war in keinster Weise unsere Absicht, und auch nicht die Absicht unseres Moderators, etwas zu verharmlosen oder jemanden zu verletzen.

Wir halten die strafrechtlichen Vorhaltungen von Herrn X allerdings für unbegründet: Nicht jede geschmacklose Entgleisung – die hier zweifelsfrei vorliegt – ist deshalb auch ein Delikt.

Ich habe mich persönlich um alle Anfragen und Mails im Zusammenhang mit der beanstandenden Ausgabe von „Bärchen&Hasi“ gekümmert und habe auch Herrn X vor dem Vorliegen Ihres Schreibens per Telefon und per Mail kontaktiert, da er uns direkt kontaktierte...Herr X liess mich jedoch per Mail wissen, dass er für ein Gespräch nicht zur Verfügung stehe. Wir bedauern diesen Entscheid, da wir uns gerne mit ihm unterhalten, ihm unsere Sicht der Dinge dargelegt und uns auch bei ihm persönlich entschuldigt hätten.....“

Nach Art. 4 RTVG müssen alle Sendungen eines Radio- und Fernsehprogramms die Grundrechte beachten. Die Sendungen haben insbesondere die Menschenwürde zu achten, dürfen weder diskriminierend sein noch zu Rassenhass beitragen noch die öffentliche Sittlichkeit gefährden noch Gewalt verherrlichen oder verharmlosen.

Sendungen, welche die öffentliche Sittlichkeit gefährden, sind unzulässig. Der Begriff der „öffentlichen Sittlichkeit“ ist weit zu fassen. Neben der Wahrung des Sittlichkeitsgefühls in geschlechtlichen Dingen beinhaltet diese Programmbestimmung auch den Schutz grundlegender kultureller Werte, wozu insbesondere auch der Schutz von Kindern und Jugendlichen und der Menschenwürde gehören. Darstellungen mit sexuellem Inhalt sind dann unsittlich, wenn sie reinem Selbstzweck dienen und/oder Menschen zu Unterhaltungszwecken zum Objekt voyeuristischer Neigungen entwürdigen.

Satirische und generell humoristische Äusserungen geniessen einen erhöhten Schutz. Voraussetzung ist, dass der satirische bzw. humoristische Charakter einer Darstellung oder eines Textes gegeben ist und für das Publikum als solcher erkennbar ist. Es bestehen aber Grenzen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schutz der Menschenwürde oder den religiösen Gefühlen. Letztere dürfen nicht in erheblicher Weise berührt werden.

Art. 93 Abs. 3 BV bzw. Art. 6 RTVG gewährleisten die Programmautonomie des Veranstalters. Es sind daher insbesondere auch Sendungen mit sexuellem Anstrich zulässig. Eine Grenze liegt in der Art und Weise der redaktionellen und gestalterischen

Kindern gerechnet werden. Der Sachverhalt stelle eine Konfrontation dar, welche die sittliche und soziale Entwicklung Minderjähriger gefährde. Sie beantragen, den Vorfall angemessen zu behandeln und Kraft des Amtes eine Strafanzeige einzureichen.

Der Moderator hat sich mit der dritten Frage im Spiel „Bärchen&Hasi“ zu einer krassen Geschmackslosigkeit hinreissen lassen. Er ist dabei auf ein bedenklich tiefes Niveau hinabgeglitten. Die Ombudsstelle hat zwar grundsätzlich die Qualität einer Sendung nicht zu beurteilen. Zu überprüfen sind die Sendungen einzig darauf, ob diese programmrechtliche Bestimmungen verletzen. Solche sind nach meinem Dafürhalten hier denn auch verletzt worden.

Beim Spiel „Bärchen&Hasi“ handelt es sich um ein Unterhaltungsspiel, welches in einem humorvollen, witzigen und lockeren Rahmen stattfindet. Die beteiligten Paare wissen von vornherein, was auf sie zukommt. Es ist ihnen bekannt, dass die dritte Frage jeweils sich auf ihr Sexleben bezieht. Insofern nehmen Sie es auch in Kauf, dass sie Intimitäten über ihr Sexleben der Hörerschaft preisgeben müssen. Gegen derartige Fragen ist, auch wenn sensible Hörer daran Anstoss nehmen würden, grundsätzlich programmrechtlich nichts einzuwenden, soweit sie sich in vernünftigen Grenzen bewegen. Wie Herr Büchi in seiner Stellungnahme ausführt, wurden beim Sender intern auch derartige Grenzen klar definiert. Der Moderator hat nun diese Grenzen, wie dies von Herrn Büchi ausdrücklich anerkannt wird, ganz offensichtlich überschritten. Beim Tatbestand des Inzests handelt es sich um einen gravierenden, strafrechtlichen relevanten Tatbestand, welcher in einer Unterhaltungssendung, wie der vorliegenden, von vornherein nichts zu suchen hat. Daran ändert nichts, dass es für den Hörer klar ist, dass es sich bei der Frage um eine Annahme handelt, die in keiner Weise der Realität entspricht. Es trifft zwar zu, dass sich das Paar freiwillig und in Kenntnis der speziellen Fragestellung bei der 3. Frage sich zum Mitmachen entschieden hat. Mit einer derartigen Frage, wie der beanstandeten, mussten aber beide Beteiligten nicht rechnen. Beide wurden mit dieser Frage völlig überrumpelt. Der männliche Beteiligte wollte zunächst diese für ihn peinliche Frage gar nicht respektive mit der Aussage „gar nicht“ beantworten. Spätestens hier hätte der (erfahrene) Moderator das Dilemma beim Kandidaten und die Auswirkungen der peinlichen Frage erkennen, die entsprechenden Konsequenzen ziehen können und etwa die andere vorbereitete dritte Frage stellen sollen. Stattdessen hat er den unter dem Druck des Spiels und der Lifesendung stehenden Kandidaten dazu genötigt, sich zu einer Antwort hinreissen zu lassen, die er eigentlich gar nicht von sich geben wollte. Er hat mit anderen Worten den völlig perplexen Kandidaten, ohne Rücksicht auf seine Meinung und seine Gefühle, als Werkzeug im Dienste der Unterhaltungsshow benutzt und eigentlich missbraucht. Bedenklich erscheint mir auch, dass der Moderator ohne Not den Namen und Vornamen der nicht beteiligten Mutter erfragt hat und diese damit auch blossgestellt hat. Nach allem halte ich Ihre Beanstandung auch unter den von Ihnen erwähnten programmrechtlichen Vorschriften, insbesondere diejenigen der Sittlichkeit, der Menschenwürde und des Jugendschutzes, für berechtigt.

wurden die internen Regeln für die bei der Produktion involvierten Mitarbeiter bei der Produktion „Bärchen&Hasi“ nochmals verschärft. Ausserdem hat die Geschäftsleitung mit dem betreffenden Paar nachträglich Kontakt aufgenommen. Schliesslich hat der Geschäftsführer sich persönlich um alle Anfragen und Mails in dieser Sache gekümmert und sich bei den betroffenen Hörern entschuldigt.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59, Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüssen
Dr. Guglielmo Bruni

09/2009 – Nichteintreten – fehlende Unterschrift und Vollmacht

TeleBärn – Sendung News vom 14.11.2009

Sehr geehrter Herr X

Am 17. November 2009 haben Sie mir Ihre Beanstandung per E-Mail übermittelt. Am 22. November 2009 habe ich Ihnen den Eingang schriftlich bestätigt. Ich habe Sie gleichzeitig unter Hinweis auf die gesetzlichen Erfordernisse aufgefordert, mir Ihre Beanstandung unterzeichnet zuzustellen. Mit Schreiben vom 22. November 2009 habe ich die Geschäftsleitung von TeleBärn zur Stellungnahme aufgefordert. Die Stellungnahme des Veranstalters ist am 27. November 2009 bei mir eingegangen. Ich habe Ihrem Vertreter, Herr Inäbnit, und der Geschäftsleitung von TeleBärn bereits am 22. November 2009 vorgeschlagen, die Angelegenheit im direkten Gespräch unter den Beteiligten zu bereinigen und auch anerbieten, hierfür kurzfristig nach Bern zu kommen. Nach Eingang der Stellungnahme des Redaktionsleiters von TeleBärn, Herrn Matthias Lauterburg, liess ich Ihrem Vertreter diese Stellungnahme zukommen, aus welcher hervorging, inwieweit für TeleBärn eine Gegendarstellung im äussersten Fall in Frage käme. Gleichzeitig habe ich beiden Parteien mitgeteilt, dass ich in meinem Schlussbericht zuständigkeitshalber nicht die persönlichkeitsrechtliche, sondern nur die programmrechtliche Seite der Angelegenheit beleuchten werde. Ich habe in der Folge Ihren Vertreter, aber auch Sie - zuletzt am 9. Dezember 2009 - telefonisch gebeten, mir die unterzeichnete Beanstandung umgehend zuzustellen, was Sie mir denn auch zugesichert haben. Bis heute ist diese leider nicht bei mir eingetroffen.

2009 habe ich Ihrem Vertreter bereits zugestellt.

Gemäss Art.92 Abs.2 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) sind Beanstandungen schriftlich (und unterzeichnet) einzureichen. Per E-Mail eingereichte Beanstandungen genügen diesem gesetzlichen Erfordernis nicht. Die Unabhängige Beschwerdeinstanz (UBI) tritt gemäss fester Praxis auf formell unvollständige Beschwerden der vorliegenden Art materiell nicht ein. Dasselbe muss für das Verfahren vor der UBI vorgelagerten Ombudsstelle gelten, da es keinen Sinn macht, Beanstandungen materiell zu behandeln, auf die im Falle ihres Weiterzugs an die UBI diese nicht eintreten würde. Ich kann daher auf Ihre Beschwerde aus formellen Gründen nicht eintreten, was ich persönlich bedaure, zumal ich in der Lage gewesen wäre, einen umfassenden Schlussbericht zu erstatten.

Ich möchte nur kurz als Anmerkung anfügen, dass gemäss den Ausführungen des Veranstalters die Formulierung betreffend das Computer-Material, das von der Polizei mitgenommen wurde, vom Mediensprecher der Kantonspolizei Bern als richtig bezeichnet und dass die Information über frühere ähnlich gelagerte Einsätze der Polizei in Ihrem Lokal ebenfalls vom Einsatzleiter der Kantonspolizei vor Ort gegenüber der Videojournalistin bestätigt worden sei. Bezüglich der fehlenden Information darüber, dass das Kellerlokal untervermietet worden sei, wird ausgeführt, dass dies für die Videojournalistin nicht wahrnehmbar gewesen sei, da sie nur durch Ihr Restaurant in der Keller habe gelangen können und nicht sichtbar gewesen sei, dass dort ein anderer Mieter zuständig sei.

Diese Darlegungen lassen doch eher den Schluss zu, dass vorliegend keine journalistischen Sorgfaltspflichten verletzt worden sind, da die Videojournalistin, was die ersten beiden Beanstandungen anbelangt, sich auf die Aussagen der beteiligten Polizei hat abstützen dürfen, und, was die Frage des Untervermietung anbelangt, diesen von Ihnen behaupteten Sachverhalt aufgrund der örtlichen Gegebenheiten – direkter Zugang in den Keller durch das Lokal – in guten Treuen nicht hat erkennen können. Ist dem Veranstalter keine journalistische Sorgfaltspflicht anzulasten, kann auch keine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots vorliegen, da dieses eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht voraussetzt.

Gemäss den Ausführungen in der Stellungnahme von Herrn Lauterburg liesse sich in äussersten Fall eine Gegendarstellung ausschliesslich im Zusammenhang mit der Frage der Untervermietung verantworten. Ob Sie von dieser privatrechtlich Ihnen allenfalls zustehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, entzieht sich meiner Kenntnis.

Ich bitte Sie, das vorliegende Schreiben als meinen Schlussbericht gemäss Art. 93 Abs. 3 RTVG entgegen zu nehmen. Über die Möglichkeit der Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 50

Sehr geehrter Herr Wyss

Am 30. November 2009 haben Sie mir Ihre Beanstandung per E-Mail übermittelt. Gleichentags habe ich Ihnen den Eingang schriftlich bestätigt und sie aufgefordert, mir Ihre Beanstandung unterzeichnet zuzustellen. Diese haben Sie mir zugestellt und damit den gesetzlichen Erfordernissen Rechnung getragen. Mit Schreiben vom 30. November 2009 habe ich die Geschäftsleitung von Radio 24 AG zur Stellungnahme aufgefordert. Diese Stellungnahme ist am 15. Dezember 2009 bei mir eingegangen.

Ich habe die Stellungnahme des Veranstalters gelesen und mir meine Gedanken gemacht. Ich kann Ihnen daher meinen Schlussbericht zukommen lassen.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis.

In Ihrer Beanstandung beschwerten Sie sich darüber, dass in der obigen Sendung sich Frau Dr. Regula Stämpfli als Politologin, und somit als Expertin, zum Ergebnis der Minarett-Initiative in keiner Weise neutral geäussert habe. Sie habe deutlich Stellung zur Sache genommen, so dass ihre Aussagen nicht als Expertenaussagen hätten gewürdigt werden können. Ihre als „Expertin“ gemachten Äusserungen, die klar ihre private politische Ansicht wiedergegeben hätten, seien unwidersprochen geblieben und hätten dazu geführt, dass der Bericht im Ergebnis unausgeglichen gewesen sei. Wenn Frau Dr. Stämpfli in dieser Form ihre persönliche (auch politische) Meinung vertreten und wiedergegeben habe, hätte sie Ihres Erachtens zwingend als Partei kontradiktorisch befragt und nicht als Expertin miteinbezogen werden müssen.

Die Programmleiterin und Chefredaktorin von Radio 24 AG, Frau Karin Müller, führt in ihrer Stellungnahme unter anderem was folgt aus:

„...Hier beanstandet Herr X die Aussagen der Politologin Dr. Regula Stämpfli in der Abstimmungssendung vom 29.11. Um 18.30 sendete Radio 24 keine Töne von Dr. Regula Stämpfli. Um 17.37 Uhr war ein Interview mit ihr auf dem Sender, in den 18 Uhr Nachrichten eine O-Ton Nachricht....

In der ersten Antwort auf die Frage nach ihrer Einschätzung des überraschenden

dürfen, da sie verfassungsrechtlich ungültig sei. Die Regierung habe hoch gepökört und den Volkswillen über den Verfassungsstaat gestellt. Die Rechnung werde jetzt präsentiert mit einem Scherbenhaufen für die Innen- und Aussenpolitik.

Diese Aussagen beziehen sich auf die Politik des Bundesrates und deren Folgen. Stämpfli analysiert in wenigen Sätzen, weshalb der Bundesrat ihrer Ansicht nach Fehler gemacht habe im Vorfeld der Abstimmung und was die Folgen des Minarettverbots sind.

Dr. Regula Stämpfli vergleicht die Initiative zum Verbot von Minaretten in der dritten Antwort mit der Verwahrungsinitiative, auch diese war verfassungsrechtlich nicht umsetzbar. Die Minarettinitiative tangiere die Religionsfreiheit und sei so vermutlich nicht anzuwenden.

In der O-Ton Nachricht weist Stämpfli auf die Bedeutung des Abstimmungsergebnisses hin. Sie macht das neutral und wertfrei.

Radio 24 hat Dr. Regula Stämpfli gebeten, das Abstimmungsergebnis einzuschätzen. Als Politikwissenschaftlerin ist es Stämpflis Aufgabe, das Zusammenleben zwischen staatlichen, privatwirtschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren einer Gesellschaft zu untersuchen. Beim Beispiel der Minarett-Initiative hat Dr. Regula Stämpfli in ihren Antworten auf diese Beziehungen hingewiesen und institutionelle sowie verfahrenstechnische Zusammenhänge dargelegt. Sie begründet ihre Aussagen und untermauert sie mit Fakten in allen drei Antworten....."

Nach Ihrem Dafürhalten stossen Sie sich daran, dass die Politologin Dr. Regula Stämpfli als Expertin das Abstimmungsergebnis der Minarett-Initiative nicht neutral kommentiert, sondern auch unwidersprochen ihre persönliche und politische Meinung zum Ausdruck gebracht habe. Dies habe dazu geführt, dass der Bericht im Ergebnis unausgeglichen gewesen sei.

Sinngemäss rügen Sie in programmrechtlicher Hinsicht eine Verletzung des in Art. 4 Abs. 2 RTVG verankerten Sachgerechtigkeitsgebots.

Das Sachgerechtigkeitsgebot besagt, dass bei Sendungen mit Informationsgehalt, wie in der vorliegenden Art, das Publikum in die Lage versetzt werden muss, sich aufgrund der vermittelten Fakten und Meinungen eine eigene Meinung zu den behandelten Themen bilden zu können. Umstrittene Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein. Fehler in Nebenpunkten und redaktionelle Unvollkommenheiten, welche nicht geeignet sind, den Gesamteindruck einer Ausstrahlung wesentlich zu beeinflussen, sind nicht relevant. Hat sich das Publikum keine eigene Meinung über den Sachverhalt oder ein Thema bilden können, stellt sich (und erst dann) die Frage, ob zentrale journalistische Sorgfaltspflichten eingehalten

dass die Zuhörer angesichts der vorangegangenen wochenlangen breit diskutierten Themenkreise im Vorfeld der Abstimmung gut informiert waren, die unterschiedlichen Auffassungen und Standpunkte sowie die Zusammenhänge selbst kannten und sich zum Thema der Abstimmung eine eigene Meinung gebildet hatten. Wenn Frau Stämpfli bei dieser Ausgangslage ihre Meinung zu umstrittenen Punkten, wie zum Beispiel zur Frage der Verfassungskonformität der Initiative äusserte, ohne darauf hinzuweisen, dass die von ihr vertretene Auffassung, wonach die Initiative verfassungswidrig sei, umstritten ist, so vermag ich hier aufgrund des oben Dargelegten keine programmrechtlich relevante Verletzung des Sachgerechtigkeitsverbots zu erkennen. Dies umso weniger, als die Verfassungsmässigkeit und die damit zusammenhängende problematische Umsetzbarkeit der Initiative in Fachkreisen mit guten Gründen in Frage gestellt wird. Auch wenn ich ein gewisses Verständnis dafür aufbringen kann, wenn Sie sich daran stossen, dass Frau Stämpfli gerade bei diesem Themenkreis nicht darauf hingewiesen hat, dass die Frage der Verfassungskonformität der Initiative unterschiedlich beurteilt wird, so kann doch nicht gesagt werden, dass der – wie noch zu zeigen sein wird – insgesamt objektive und inhaltlich nicht zu beanstandende Kommentar deswegen ausgewogen war und dass sich hier gar eine kontradiktorische Auseinandersetzung aufgedrängt hätte.

Kommt hinzu, dass auch die weiteren die Ausführungen von Frau Stämpfli nach meinem Dafürhalten programmrechtlich zu keinen Beanstandungen Anlass geben:

In der Antwort zur ersten Frage analysiert die Politologin das angesichts der deutlich abweichenden SRG-Hochrechnungen allseitig überraschende Abstimmungsergebnis. Ihre diesbezüglichen Interpretationen erscheinen plausibel. Sie sind nicht politisch gefärbt und in jedem Fall nicht geeignet, dem Hörer ein einseitiges Bild zu vermitteln.

Dasselbe gilt – die bereits erläuterte Frage der Verfassungskonformität ausgeklammert – für die Antworten zur zweiten und dritten Frage, was das Minarettverbot bringe, ob es geeignet sei, Probleme in der Ausländerpolitik zu lösen, was die Folge der verfassungsrechtlich unzulässigen Initiative sei. Frau Stämpfli hat hier in der ihr zur Verfügung stehenden kurzen Zeit mehrere Problemkreise objektiv beleuchtet oder zumindest angedeutet: Dass die Initiative das Problem in der Ausländerpolitik nicht löse, dass sich der Bundesrat im Abstimmungskampf sich viel zu wenig engagiert und die Bevölkerung zu wenig über die Auswirkungen der Initiative auf die Ausländerpolitik orientiert habe, dass nun für die Innen- und Aussenpolitik ein Scherbenhaufen vorliege, dass der Bundesrat den Volkswillen über den Rechts- und Verfassungsstaat gesetzt habe. Damit hat sie beim letzten erwähnten Problemkreis, wie ich schon oben erwähnt habe, die politologisch und rechtlich zweifellos interessante Frage der Grenzen der Volksdemokratie, genauer des Initiativrechts, zumindest angedeutet. Schliesslich hat Frau Stämpfli wohl auch mit Recht darauf hingewiesen, dass die Initiative das Recht auf freie Religionsausübung behindere.

Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI (Schwarztorstrasse 59,
Postfach 8547, 3001 Bern) orientiert Sie der beiliegende Auszug aus dem
Bundesgesetz über Radio und Fernsehen.

Mit freundlichen Grüssen
Dr. Guglielmo Bruni
